

748 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (735 der Beilagen): Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende und Gepäck im Eisenbahnverkehr und Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Waren im Eisenbahnverkehr.

Im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) wurden in den Jahren 1950 und 1951 über Anregung der Internationalen Eisenbahnunion (UIC) Verhandlungen über die Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr durchgeführt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war die Ausarbeitung der beiden vorliegenden Abkommen.

Beide Abkommen wurden am 10. Jänner 1952 von acht europäischen Staaten, und zwar von Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden und Schweiz, unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Bisher haben Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande und Norwegen ihre Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Beide Abkommen sind daher gemäß den Bestimmungen der Artikel 14 am 1. April 1953 in Kraft getreten.

Die Europäische Konferenz der Verkehrsminister hat sich im Oktober 1953 in der Entschließung Nr. 5 dafür ausgesprochen, daß diejenigen Regierungen, die diese Abkommen noch nicht unterzeichnet haben, ihnen baldmöglichst beitreten sollen. Der Beitritt Österreichs zu beiden Abkommen gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 liegt im Interesse der österreichischen Zoll- und Eisenbahnverwaltung.

Die Bestimmungen der beiden Abkommen sind zum großen Teil gleichlautend; sie unterscheiden sich nur dort, wo die Eigenarten des Reiseverkehrs und die des Warenverkehrs dies erfordern. Die Abkommen legen größtenteils nur Rahmenbestimmungen fest, die auf Grund zweiseitiger Vereinbarungen zwischen den Nach-

barstaaten entsprechend ergänzt werden sollen; dies war deshalb notwendig, da die Verhältnisse bei den einzelnen Grenzübergangsstellen verschieden gelagert sind.

In den ersten Artikeln der beiden Abkommen ist vorgesehen, daß benachbarte Staaten auf den Hauptverkehrslinien der Eisenbahnen nach Möglichkeit einen in der Grenznähe gelegenen Bahnhof bestimmen sollen, auf dem die Zollabfertigung und die sonstige Kontrolltätigkeit im Reise-, Gepäck- und Warenverkehr von beiden Ländern durchgeführt werden sollen. Für die Durchführung der Amtshandlungen der Bediensteten des Nachbarstaates soll im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden beider Länder eine Zone auf den gemeinsamen Grenzbahnhöfen bestimmt werden. Im internationalen Reiseverkehr soll nach Möglichkeit die Abfertigung der Reisenden im fahrenden Zug stattfinden. In Artikel 5 der beiden Abkommen sind die besonderen Rechte der Bediensteten des Gastlandes auf dem Gebiete des Territorialstaates festgelegt, insbesondere das Tragen der Dienstbekleidung, die Befreiung von Paßformalitäten und die Gewährung des erforderlichen persönlichen Schutzes. Ferner sollen Maßnahmen geprüft werden, um die Abfertigung von Reisegepäck, Expressgütern, verderblichen Waren und von schweren Gütern zu beschleunigen; dies gilt insbesondere für die Durchfuhr. Zur zollamtlichen Anweisung von Gepäck und Waren ist der den beiden Abkommen angeschlossene Vordruck einer „Internationalen Zollanmeldung“ vorgesehen. Dieser Vordruck wurde gemäß dem in Artikel 16 der beiden Abkommen vorgesehenen vereinfachten Verfahren auf Grund von Verhandlungen im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa bereits abgeändert und damit den zollrechtlichen Vorschriften der europäischen Länder und den Bedürfnissen des Eisenbahnverkehrs besser angepaßt. Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist dieser neue Vordruck einer Internationalen Zollanmeldung am 10. Mai 1955 formell wirksam geworden.

2

Die Durchführung der Reisendenabfertigung im fahrenden Zug und die Zusammenlegung der Kontrolltätigkeit zweier Nachbarländer auf einen gemeinsamen Grenzbahnhof sind dringende Bedürfnisse des modernen Eisenbahnverkehrs. Derzeit sind bereits auf Grund zweiseitiger Vereinbarungen teils auf dem österreichischen Zollgebiet, teils auf dem Zollgebiet der Nachbarstaaten gemeinsame Grenzbahnhöfe zur Beschleunigung der Abfertigungstätigkeit im Eisenbahnverkehr errichtet.

Dies besagt, daß Österreich den Bestimmungen der beiden Abkommen bereits weitgehendst Rechnung getragen hat. Auch die Abfertigung der Reisenden im fahrenden Zug ist auf den wichtigsten Eisenbahnstrecken bereits verwirklicht.

Die beiden Abkommen sind in einigen Bestimmungen gesetzesändernden Charakters und

bedürfen daher für ihre innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat die beiden vorliegenden Abkommen in seiner Sitzung vom 8. Feber 1956 beraten und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause ihre Genehmigung zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Internationalen Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende und Gepäck im Eisenbahnverkehr und dem Internationalen Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Waren im Eisenbahnverkehr (735 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 8. Feber 1956.

Mittendorfer,
Berichterstatter.

Dipl.-Ing. Pius Fink,
Obmann.